

3



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

10. Jahrgang 2024
ISSN 2199-9376

2024

Wesche

Verlässlichkeit – ein unerfüllter Wunsch

Krüger

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Krohn

Steuerrechtliche Folgen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Teil 2

Dorn

Aktuelle Rechtsentwicklungen im Bereich Photovoltaik

Günther-Dieng

Neue Ansätze für ein zeitgemäßes und zukunftsfähiges Forstrecht – eine kritische Betrachtung des Referentenentwurfes zum BWaldG

Michaelis

Bewertung von Unternehmensanteilen an Gewerbebetrieben im Verbund mit landwirtschaftlichen Betrieben

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Verlässlichkeit – ein unerfüllter Wunsch



von Steuerberater Birger Wesche, Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft Born mbH, Mitglied im Vorstand des HLBS

Liebe Leserinnen und Leser,

am 15. Mai vergangenen Jahres bin ich im Rahmen der Mitgliederversammlung in Magdeburg in den Vorstand des HLBS gewählt worden. Diese Wahl bedeutet für mich, das mir entgegengebrachte Vertrauen der Mitglieder durch produktive Arbeit im Sinne unseres Verbandes zu rechtfertigen.

Wir leben seit Jahren in einem Umfeld, welches uns keine planbare und verlässliche Zukunft suggeriert. Die Corona-Pandemie, Kriege in Europa und im Nahen Osten, die Flüchtlingsströme und deren ungelöste Verteilungsproblematik erfordern kluge und rationale politische Entscheidungen, was leider in den vergangenen Jahren nur bedingt gelungen ist. Deutschland wird als Wohlfahrtsstaat wahrgenommen, und in Krisenzeiten fordern Bürger und Unternehmer, dass der Staat ihnen finanziell beisteht. Das mag in der volkswirtschaftlichen Theorie gut gemeint sein, zeigt aber in Zeiten großer und komplexer Krisen, die den Staatshaushalt ungeplant massiv belasten, dass dieses System an seine Grenzen stößt. Damit wir auch weiterhin in dem uns bekannten Wohlstand leben können, sollten wir alle bereit sein, aktiv zur Erhaltung desselben beizutragen.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass der Staat, in dem wir leben und arbeiten, nicht alle Erwartungen erfüllen kann und zukünftig immer weniger leisten können wird. Damit rücken Unternehmer wieder in den Fokus unserer Gesellschaft, die durch klares Entscheiden und Handeln zum Wohle ihres Unternehmens, der dort Beschäftigten und damit am Ende auch zum Wohle des Staates und unser aller wichtige Beiträge zu leisten vermögen.

Wer weiterhin abwartet, dass uns die Regierung, bestehend aus drei Parteien und mindestens ebenso vielen konträren Politikauffassungen, einen verlässlichen Weg in die Zukunft aufzeigt und Planungssicherheit für unternehmerische Entscheidungen bietet, wird vermutlich noch lange warten müssen. Dieses zeigt sich leider auch in den jüngst am 22. März erzielten Einigungsergebnissen des Vermittlungsausschusses. Die gefundenen Kompromisse für die nunmehr geltenden Gesetzesänderungen zum Wachstumschancengesetz offenbaren einerseits den geringen finanziellen Spielraum des Staatshaushalts mit beschlossenen Steuervergünstigungen z.B. bei Abschreibungen, die aber vielfach zeitlich befristet und vom Volumen her deutlich hinter dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben geblieben sind, und andererseits den halbherzigen Versuch des Gesetzgebers, dringend erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. dem privaten Wohnungsbau oder privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit, Auftrieb zu geben. Mit der nunmehr gefundenen Lösung ist auch beschlossen worden, dass die eigentlich geplante Absenkung des Pauschalierungssteuersatzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach § 24 UStG von 9,0 % auf 8,4 % nicht umgesetzt wird und somit dieser Steuersatz unverändert zum Vorjahr bleibt. Wenn man eine ganze Branche über diesen steuerlich und damit auch wirtschaftlich relevanten Sachverhalt über viele Monate während des laufenden Geschäftsbetriebs im Unklaren lässt, zeigt das eine offensichtlich andere Wahrnehmung der tatsächlichen Realitäten in den Unternehmen in Deutschland aufseiten der politischen Entscheidungsträger. Zumindest sind dieser und auch andere Sachverhalte geklärt worden.

Leider tragen auch die landwirtschaftlichen Berufsverbände und deren Organvertreter sowie die politische Opposition nicht dazu bei, dass deren wesentlich formulierte Ziele und Forderungen konsequent verfolgt und erreicht werden. Die Zustimmung der CDU/CSU zu den nun gefundenen Gesetzesänderungen im Vermittlungsausschuss ist von der Forderung abhängig gemacht worden, dass die Abschaffung der Agrardieselbeihilfe vollständig zurückgenommen wird. Fakt ist, dass die Agrardieselbeihilfe nunmehr verbindlich vollständig in mehreren Schritten abgeschmolzen wird und die Regierungskoalition lediglich unverbindlich einen entsprechenden und angemessenen Ausgleich für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich in Aussicht gestellt hat. Was solche Zusagen wert sein werden, wird uns die Zukunft zeigen.

Es hat in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder herausfordernde Zeiten für Unternehmerinnen und Unternehmer gegeben. Trotzdem haben sie die ihnen obliegenden Entscheidungen getroffen, sind damit ihrer Verantwortung gerecht geworden und werden das auch weiterhin tun. Auch Ihnen wünsche ich, dass Sie sich nicht durch den politischen Zeitgeist vom Kurs abbringen lassen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen sich den gesellschaftlichen Erwartungen und Wünschen nicht verschließen, müssen dabei aber insbesondere ihre Produktionskosten im Blick behalten. Die Bewältigung der großen Herausforderungen der Digitalisierung, der Fachkräftegewinnung und der positiven Nutzung der Künstlichen Intelligenz und deren Prozessvereinfachungen werden auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich für die dort tätigen Unternehmen über deren Fortbestehen entscheiden. Wer sich dem nicht aktiv stellt und den Veränderungen anpasst, wird bald nicht mehr als Marktakteur und damit Unternehmer tätig sein können. Deshalb warten Sie nicht zu lange ab, ob die Ihnen wichtigen Rahmenbedingungen vollständig politisch und gesetzgeberisch umgesetzt sind. Vieles wird wohl derzeit nicht erfüllt werden.

Seien Sie auch in diesen herausfordernden Zeiten versichert, dass der HLBS ein verlässlicher Partner bleibt und wir alle dafür arbeiten, die Mitglieder in ihren Anliegen bestmöglich zu unterstützen und nach außen hin zu vertreten.

Ich wünsche Ihnen beim Lesen der nachfolgenden Beiträge interessante und wertbringende Erkenntnisse.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2023*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e. V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	99
Agrar-Steuern	
<i>Krüger</i> , Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft	99
<i>Krohn</i> , Steuerrechtliche Folgen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts Teil 2	109
BVerfG, Beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaften (<i>H. Spils ad Wilken</i>)	115
BFH, Keine Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG für den Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden (<i>Ernst</i>)	117
BFH, Keine Durchschnittssatzbesteuerung bei entgeltlichem Verzicht auf ein vertragliches Lieferrecht (<i>Köcher</i>)	119
BFH, Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der schriftlichen Steuerberaterprüfung (<i>Beyme</i>)	121
FG Münster, Umsatzsteuer: keine Durchschnittssatzbesteuerung für eine Pferdepension zu Zuchtzwecken (<i>Beer</i>)	126
Agrar-Recht	
<i>Dorn</i> , Aktuelle Rechtsentwicklungen im Bereich Photovoltaik	129
<i>Günther-Dieng</i> , Neue Ansätze für ein zeitgemäßes und zukunftsfähiges Forstrecht – eine kritische Betrachtung des Referentenentwurfes zum BWaldG	134
BGH, GrdstVG: Gleichbehandlung eines Erwerbsinteressenten mit einem Landwirt nach erfolgter Betriebsverpachtung in der Familie (<i>Seutemann</i>)	139
OVG Nordrhein-Westfalen, Abschuss der Wölfin Gloria nicht genehmigt (<i>Wüstenberg</i>)	142
VG Düsseldorf, Photovoltaikanlage auf denkmalgeschütztem Haus (<i>Nerger</i>)	144
Agrar-Taxation	
<i>Michaelis</i> , Bewertung von Unternehmensanteilen an Gewerbebetrieben im Verbund mit landwirtschaftlichen Betrieben	147